



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM
3003 Wabern Bern
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 30. Mai 2023 sgv-KI/ye

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD ein, sich zur Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme) zu äussern.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Revision der Verordnungen.

Der sgv hat bereits die damalige Revision des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) betreffend Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme (20.063) unterstützt. Die AIG-Revision umfasste verschiedene Änderungen, die teilweise Arbeitsmarkt-relevanz haben. Hürden bei der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen in den Arbeitsmarkt werden durch eine Erleichterung des Kantonswechsels abgebaut. Reisen ins Ausland von asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen werden eingeschränkt. Die vorliegende Vernehmlassung regelt die Umsetzung auf Verordnungsstufe.

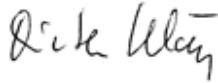
Zusätzlich werden zwei weitere Ordnungsänderungen zur Erleichterung des Zugangs zur Erwerbstätigkeit vorgeschlagen, welche der sgv ebenfalls unterstützt. Erstens sollen bestimmte Massnahmen zur beruflichen Eingliederung sollen von der Meldepflicht der Erwerbstätigkeit ausgenommen werden. Wird zweitens eine Aufenthaltsbewilligung wegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls erteilt, soll keine zusätzliche Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erforderlich sein. Der sgv unterstützt auch diese beiden Vorschläge. Insgesamt trägt die Vorlage dazu bei, für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber administrative Aufwände bei der Beschäftigung von ausländischen Angehörigen abzubauen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter